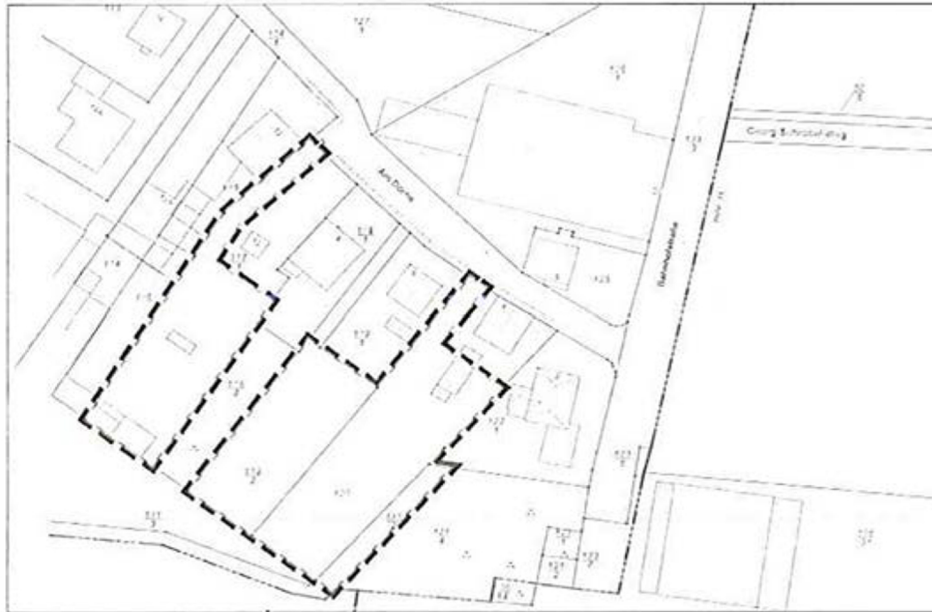


Öffentliche Bekanntmachung in den „Odenwälder Nachrichten“ am 14.07.2022, Jahrgang 04, Nr. 28, Seite 3-4

4 Odenwälder Nachrichten



DER MAGISTRAT DER STADT OBER-RAMSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Ober-Ramstadt Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Dörne“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 02.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Dörne“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zwei Teilbereiche. Er umfasst in der Flur 17 die Flurstücke Nr. 111/7, 117/1 tlw., 119/2 tlw. und 120 tlw.

Der Bebauungsplan „Am Dörne“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, Zimmer 207 eingesehen werden. Jeder kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die öffentliche Bekanntmachung und der rechtskräftige Bebauungsplan können auch auf der Internetseite der Stadt Ober-Ramstadt www.ober-ramstadt.de unter „Stadttraum, Wohnen, Planen, Bauen, Bebauungspläne, „Rechtskräftige Bebauungspläne“ sowie im Zentralen Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ober-Ramstadt, den 07.07.2022

gez. Tobias Silbereis
Bürgermeister